

DIE VEREINIGUNG LÖWENSTRASSE ZÜRICH

STATUTEN



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «Vereinigung Löwenstrasse Zürich» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein bezweckt die Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen, eine nachhaltige Positionierung und Förderung der Löwenstrasse als Geschäftsstrasse und bemüht sich, gemeinsame Interessen in baulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wahrzunehmen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Als Aktivmitglieder mit Stimmrecht können aufgenommen werden:

- Grund – bzw. Hauseigentümer
- Geschäfte, Läden und Büros an der Löwenstrasse
- Geschäfte, Läden und Büros an Seitenstrassen sowie Plätzen im Perimeterbereich der Löwenstrasse,
- sofern die Interessenten auf die Löwenstrasse ausgerichtet sind
- Freunde der Löwenstrasse

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Sie kann mit Vorstandsbeschluss ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme als Mitglied sind die Statuten anerkannt.

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis Ende Juni an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied ohne Angaben von Gründen auszuschliessen. Gegen einen solchen Ausschluss ist eine Wiedererwägung an die nächste Generalversammlung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zulässig. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 3

Die Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag für die einzelnen Kategorien jeweils für ein Jahr fest. Er ist jeweils spätestens Ende August für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



III. ORGANISATION

Art. 4

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die ausserordentliche Generalversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Revision

Art. 5

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab, wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Revisoren und entscheidet nach Anhörung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die nicht diesem oder einem von ihm bestellten Sekretär übertragen sind.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Wahrung einer Frist von mindestens 20 Tagen. Der Vorstand legt im Rahmen der Statuten die ordentlichen Traktanden fest, er kann auch weitere dem Ziel entsprechende Traktanden zum Entscheid vorlegen.

Jedes Mitglied ist befugt, einen Gegenstand auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung zu setzen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich begründet mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Traktanden sind in den Einladungen zur Generalversammlung zu bezeichnen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn dies drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen beschliessen. Ansonsten fasst die Generalversammlung ihre Entscheide (Beschlüsse und Wahlen) mit der Mehrheit der Stimmen (vorbehalten bleiben die Art. 11 und 12). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 7

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Sie werden unter Wahrung einer Frist von mindestens acht Tagen durch Zirkular einberufen. An der ausserordentlichen Generalversammlung dürfen keine nicht traktandierten Beschlüsse gefasst werden.

Art. 8

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ des Vereins. Er vertritt ihn nach innen und aussen und verwaltet die Finanzen. Er besorgt alle laufenden Geschäfte. Grundlegende Fragen sind der Generalversammlung vorzulegen. Bei Dringlichkeit ist der Vorstand befugt, auch über grundlegende Fragen oder Geschäftstätigkeiten zu beschliessen. Solche Entscheide sind im Rahmen des Jahresberichtes bzw. der folgenden Generalversammlung zu sanktionieren.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie sind wiederwählbar. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident und wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Generalversammlung und die Sitzung des Vorstandes. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst (u.a. Vizepräsident, Quästor).

Der Vorstand ist befugt, einen zu honorierenden Sekretär zu ernennen, der ihm vom Vorstand aufgetragene Geschäfte besorgt. Der Sekretär muss weder Vorstands – noch Vereinsmitglied sein. An den Vorstandssitzungen hat der Sekretär beratende Stimme.



Der Vorstand kann zur Beratung spezieller Anliegen eine Arbeitsgruppe einsetzen. Diese ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten. In solchen, dem Vorstand verantwortlichen Arbeitsgruppen können auch nicht dem Verein angehörende Personen mitwirken.

Art. 9

Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt durch gemeinsame Zeichnung des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied oder mit dem Sekretär.

Art. 10

Die beiden Revisoren und ein Suppleant werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Revisoren sind für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wieder wählbar.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 11

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines Jahres abgeschlossen. Nach der Vorprüfung durch den Vorstand wird die Jahresrechnung den Revisoren zur Prüfung unterbreitet. Diese stellen der Generalversammlung Antrag auf deren Abnahme inkl. Antrag auf Déchargéerteilung an den Quästor.

V. STATUTENREVISION

Art. 12

Änderungen der Statuten müssen von der Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Hiervon ausgenommen sind die Änderungen der Ansätze der Mitgliederbeiträge, wozu das Quorum einer Mehrheit an Stimmen genügt.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 13

Der Verein kann durch eine von mindestens drei Vierteln der Mitglieder (inkl. vertretene Stimmen) besuchte Generalversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Kommt kein beschlussfähiger Versammlungsentscheid zustande, so kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Generalversammlung die Auflösung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung vorhandener Mittel und allfälliger Infrastrukturen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Mai 2001 einstimmig genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Juni 1965 mit Änderungen vom 3. Juni 1985 und 28. März 1986.

15. Mai, 2001, Vereinigung Löwenstrasse